

VOL 37 2015.RRGR.150

Abänderungsanträge

## Version 3

21. Januar 2016 / 09.00 Uhr / AO

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

|                                |        |              |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------|--------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stucki (SP)<br>Imboden (Grüne) | Art. 1 | Abs. 1       | Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschafts- <u>und umweltpolitischen</u> Ziele.                                                                                                              |
| Machado Rebmann (GPB-DA)       | Art. 1 | Abs. 1       | Der Kanton Bern kann fördern:<br>a. wissenschaftliche Forschung,<br>b. wissenschaftsbasierte Innovation,<br>c. die Auswertung und Verwertung der Forschungsergebnisse<br>d. die Zusammenarbeit der Forschungsorgane.                                                       |
| Machado Rebmann (GPB-DA)       | Art. 1 | Abs. 2       | Dazu stellt er eine transparente, wirtschaftliche und wirksame Verwendung von Kantonsmitteln sicher.                                                                                                                                                                       |
| Imboden (Grüne)                | Art. 2 | Abs. 2 (neu) | Die geförderten Projekte müssen einen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz leisten oder die Umweltbelastung massgeblich reduzieren.<br><br>Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3<br>Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 |



– 2 –

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 4

Vertretung in Gesellschaften  
Beteiligt sich der Kanton an Gesellschaften und Immobiliengesellschaften, ist er im obersten Leitungsorgan vertreten. Die Vertretung wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Imboden (Grüne) Art. 4a

Überschrift

Information der Öffentlichkeit

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 4a

Überschrift

Transparenz und Qualitätssicherung

Imboden (Grüne) Art. 4a

Der Kanton informiert den Grossrat und die Öffentlichkeit regelmässig über das Ausmass und die Verteilung der Finanzhilfen und über die Resultate und die Zielerreichung. Er berücksichtigt dabei berechnigte Interessen der Firmen auf Geheimhaltung.

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 4a

Abs. 1

Die Volkswirtschaftsdirektion orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes unter Angabe der geförderten Vorhaben, der Höhe der Förderung, der Rückzahlung der Förderung und der erwarteten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und der wissenschaftlichen Innovation.

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 4a

Abs. 2

Sie betreibt dazu ein öffentlich zugängliches Informationssystem.

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 4a

Abs. 3

Die Volkswirtschaftsdirektion orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rates über weitere Einzelheiten des Vollzugs.

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 4a

Abs. 4

Die Form und die Eignung der Förderung werden laufend überprüft. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Köpfli (glp)

Art. 5

Abs. 1

Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge, Defizitgarantien oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.





|                          |               |                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------|---------------|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Machado Rebmann (GPB-DA) | Art. 6        | Überschrift            | Voraussetzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Machado Rebmann (GPB-DA) | Art. 6        | Abs. 1                 | Gefördert werden können Vorhaben, die<br>a. die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllen,<br>b. deren Ergebnisse oder Erzeugnisse wirtschaftlich und gesellschaftlich nutzbar sind,<br>c. von <i>nichtkommerziellen</i> juristischen Personen oder Institutionen des Bundes getragen werden,<br>d. die natürlichen Ressourcen schonen, und<br>e. nach Ablauf der Befristung gemäss Art. 8 Abs. 1 voraussichtlich keine Förderung nach diesem Gesetz mehr benötigen. |
| Stucki (SP)              | Art. 6        | Abs. 1<br>Bst. e (neu) | Gewährleisten, dass die Gleichstellung der Geschlechter, namentlich bezüglich Lohn, Vertretung im Kader und Nachwuchsförderung nachweislich eingehalten ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Imboden (Grüne)          | Art. 6        | Abs. 3 (neu)           | Gefördert werden nur Vorhaben, welche nachweislich eine aktive Politik für die Realisierung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann, insbesondere bei der Anstellungs-, Lohn-, Weiterbildungs und Beförderungspolitik aufzeigen können.                                                                                                                                                                                                                         |
| FDP (Saxer)              | Art. 9        | Abs. 1                 | Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.<br><u>Die Ausgabenbewilligung liegt in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.</u>                                                                                                                                                                                                                                              |
| Machado Rebmann (GPB-DA) |               | Titel (neu)            | Rückforderung und Rückzahlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Machado Rebmann (GPB-DA) | Art. 14       | Überschrift            | Rückforderung bei Pflichtverletzung und Strafbestimmung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Machado Rebmann (GPB-DA) | Art. 14 (neu) |                        | Die Rückforderung richtet sich nach dem Staatsbeitragsgesetz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Machado Rebmann (GPB-DA) | Art. 15 (neu) | Überschrift            | Rückzahlung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

– 4 –

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 15 (neu)

Werden die Resultate aus geförderten Vorhaben wirtschaftlich genutzt, verlangt der Kanton:

- a. die Rückzahlung der geförderten Mittel nach Massgabe der erzielten Erträge; und
- b. eine angemessene Gewinnbeteiligung

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 16 (neu) Überschrift

Finanzkompetenzen

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 16 (neu)

Die Finanzkompetenzen nach Art. 89 der Kantonsverfassung werden eingehalten.

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 17 (neu)

Ehemaliger Art. 14

